

DE

***Fall Nr. COMP/M.2272 -  
REWE / BML / STANDA  
COMMERCIALE***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 08/02/2001

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar  
Dokumentenummer 301M2272*



# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 08.02.2001  
SG(2001)D/286034

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN  
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6  
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

ÖFFENTLICHE VERSION

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldende Partei

**Betr.:** **Sache Nr. COMP/M. 2272-Rewe/BML/Standa Commerciale**  
Anmeldung vom 8. 1. 2001 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>1</sup>  
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 15, 17.01.2001, Seite 8

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

Die Kommission erhielt am 8. 1. 2001 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, durch welches das Unternehmen Billa Supermercati slr („BML“), das von REWE kontrolliert wird, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Gesamtheit von dem Unternehmen Standa Commerciale S.p.A. („Standa“) durch Kauf von Anteilsrechten erwirbt. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BML: Lebensmittel Einzelhandel
- Standa: Lebensmittel Einzelhandel.

1. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes

---

<sup>1</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>2</sup> fällt.

2. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen das angemeldete Vorhaben zu erheben und es mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung wird in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates angenommen.

Die Kommission,  
Mario Monti  
Mitglied der Kommission

---

<sup>2</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.